

**Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) -**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Entschädigung für Einsätze**

(1)Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre notwendigen Auslagen und ihren nachgewiesenen Verdienstaussfall ersetzt.

(2)Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstandene Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

**§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

(1)Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 6,00 Euro für die ersten drei Stunden und von 6,00 Euro für je weitere drei Stunden gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, wird der nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.

(2)Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrundzulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3)Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern kein Dienstfahrzeug der Feuerwehr in Anspruch genommen werden konnte. Dienstfahrzeuge sind vorrangig einzusetzen. Fahrtkosten nach dem Landesreisekostengesetz werden durch die Gemeinde nur gewährt, sofern keine andere Stelle die Reisekosten trägt.

(3)Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten den ihnen durch die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen entstehenden Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. (16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

**§ 3
Zusätzliche Entschädigung**

(1)Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als jährliche Aufwandsentschädigung.

Im Rahmen der Aus- und Fortbildung erhalten als Aufwandsentschädigung:

a) Kommandant	1.000,00 €/Jahr
b) Stellv. Kommandant	400,00 €/Jahr
c) Abteilungskommandant	600,00 €/Jahr
d) Stellv. Abteilungskommandant	300,00 €/Jahr
e) Ausbildungsbeauftragter	100,00 €/Jahr
f) Jugendfeuerwehrwart	200,00 €/Jahr
g) Stellv. Jugendfeuerwehrwart	100,00 €/Jahr
h) Jugendgruppenleiter	200,00 €/Jahr
i) Stellv. Jugendgruppenleiter	100,00 €/Jahr

Als Aufwandsentschädigung für andere funktionsbedingte Mehraufwendungen erhalten:

j) Atemschutzgerätewart	300,00 €/Jahr
k) Gerätewart/Fahrzeugwart	300,00 €/Jahr
l) Atemschutzbeauftragter	100,00 €/Jahr

(2) Wird die Funktion über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten hinweg nicht ausgeübt, so wird die Entschädigung nur für die Monate mit der Funktion gewährt.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis pauschal mit 9,00 €/Stunde als Aufwandsentschädigung gewährt wird. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 9,00 €/Stunde als Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 5

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

(3) Bei Durchführung des Feuersicherheitsdienstes erhält jeder ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr auf Antrag seine Auslagen und Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung mit einem einheitlichen Durchschnittssatz von 9,00 € je Stunde ersetzt. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Gestellung zugrundzulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 6

Erfrischungszuschuss

Der über den gesetzlichen Anspruch (§ 16 Abs. 1 Satz 4 Feuerwehrgesetz) hinausgehende Erfrischungszuschuss wird im Einzelfall durch den Bürgermeister genehmigt.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr -Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)- vom 20.12.2011 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Dettenheim, den 15.12.2016


Ute Göbelbecker
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden oder zustande gekommen sind, so gilt sie dennoch ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Dettenheim innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.